

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3427/1250-MPA BS

Gegenstand:

Fugendichtungsmasse „Hilti CP 620“ entsprechend lfd. Nr. C 3.4
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)
Teil C 3 – Fassung Juni 2021.

Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten
gestellt werden und die Schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-
B1) sein müssen.

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH
Hiltistr. 6
D- 86916 Kaufering

Ausstellungsdatum:

28. Februar 2022

Geltungsdauer bis:

31. März 2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt
im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3427/1250-MPA BS vom 28. Februar 2022 ersetzt das allgemeine
bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3427/1250-MPA BS vom 19. Januar 2017.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3427/1250-MPA BS ist erstmals am 01. April 2000 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen
bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments
müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen
Originalfassung“ enthalten. Alle Seiten dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind mit dem Stempel der MPA
Braunschweig versehen. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Fugendichtungsmasse, „Hilti CP 620“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾: 1998-05.
- 1.1.2 2- Komponentige Fugendichtungsmasse auf Polyurethan-Basis.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend lfd. Nr. C 3.4 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C 3 – Fassung Juni 2021, ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Fugendichtungsmasse ist zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen in einer Dicke (ausgefüllte Fugentiefe) bis 20 mm und einer Fugenbreite bis 40 mm zu verwenden.
„Hilti CP 620“ darf ebenfalls als Abschottung von Rohrdurchführungen verwendet werden.
- 1.2.2 Die Fugendichtungsmasse darf nicht in Bereichen, in denen sie der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche der eingebrachten Fugendichtungsmasse „Hilti CP 620“ mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz oder Wärmeschutz.
- 1.2.5 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden.
- 1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.7 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.1.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Zweikomponenten-Fugendichtungsmasse ist auf Polyurethan-Basis herzustellen. Die Rohdichte muss $\geq 145 \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung von „HILTI CP 620“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

Das Produkt „HILTI CP 620“ muss als in Fugen eingebracht Fugendichtungsmasse zwischen metallischen oder massiven mineralischen Baustoffen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.1. erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Materialprüfanstalt hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3427/125-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- „Nur schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen“.



¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitt 3 und 6.1.

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, muss entsprechend der Vorgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß Übereinstimmungsbestätigung ÜZ, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2021-04, Abschn. 4.2, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach abstellen des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

²⁾ Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe April 2021 zu beachten

³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Fugendichtungsmasse ist zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen in einer Dicke (ausgefüllte Fugentiefe) bis 20 mm und einer Fugenbreite bis 40 mm zu verwenden.
- 3.2 „Hilti CP 620“ darf ebenfalls als Abschottung von Rohrdurchführungen verwendet werden.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR Dr.-Ing. Gary Blume
Prüfstellenleitung




Tech.-Ang. Katharina Feustel-Prause
Sachbearbeitung

MPA Braunschweig · Beethovenstr. 52 · D-38106 Braunschweig

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH
Herrn Dr. Johannes Berthel
Hiltistr. 6

D- 86916 Kaufering

Unsere Zeichen: (2302/453/22)-Fe
Kunden-Nr.: 4130
Auftrag vom:
Sachbearbeiter: K. Feustel-Prause
Abteilung: BS
Tel. Durchwahl: -8239
Datum: 28.02.2022

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3427/1250-MPA BS

Sehr geehrte Damen und Herren,

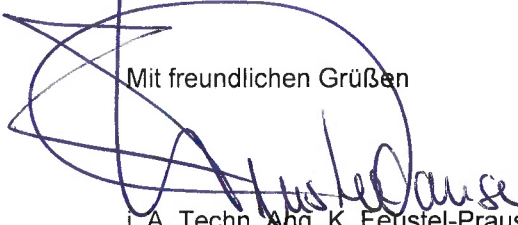
als Anlage erhalten Sie das von Ihnen beantragte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (AbP).

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch bzw. die Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

Die MPA BS schickt das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dem Informationszentrum Raum und Bau (IRB) Stuttgart zur Veröffentlichung zu, daher ist eine Berücksichtigung von evtl. Schreibfehlern in diesem AbP nach Ablauf der Widerspruchsfrist (ein Monat) nicht mehr möglich. Spätere Änderungen in dem AbP sind kostenpflichtig.

Die Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses beantragen Sie bitte erst min. / max. 6 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Techn. Ang. K. Feustel-Prause
Abteilung Brandschutz